

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die eidg. Abstimmung vom 18. Mai 1879.

(Vom 4. Juni 1879.)

Tit.!

Die Bundesversammlung hat infolge einer im Ständerathe eingebrachten Motion, sowie veranlaßt durch eine Reihe von Petitionen aus verschiedenen Kantonen, durch welche eine Modifikation des Artikels 65 der Bundesverfassung nachgesucht wurde, am 28. März dieses Jahres folgenden Beschluß gefaßt:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft

beschließt:

1. Artikel 65 der Bundesverfassung ist aufgehoben.
2. An seine Stelle tritt folgender Artikel:

Artikel 65.

Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Körperliche Strafen sind untersagt.

3. Dieser Revisionsartikel ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Aus verschiedenen Rücksichten haben wir, dem im Dekrete enthaltenen Auftrage Folge gebend, die Abstimmung über diesen Bundesbeschluß auf Sonntag den 18. Mai festgesetzt. Früher war das nicht wohl möglich, weil dem Volke die nöthige Zeit gewährt werden mußte, um sich mit der Vorlage gehörig vertraut zu machen, und später nicht, weil sonst die Stimmgebung auf hohe kirchliche Festtage oder in die gegenwärtige Session gefallen wäre.

Wir haben, wie Sie aus unserm Beschlusse vom 4. April (Beilage I und II) ersehen wollen, die nöthigen Anordnungen getroffen, damit der zur Abstimmung gelangende Bundesbeschluß in einer solchen Anzahl von Exemplaren gedruckt und den Kantonskanzleien so rechtzeitig zugestellt werde, um an jeden berechtigten Schweizerbürger 4 Wochen vor dem Abstimmungstage abgegeben werden zu können, alles in Uebereinstimmung mit Art. 9 des Gesezes über Volksabstimmungen vom 17. Juni 1874 (Amtliche Sammlung n. F., Bd. I, S. 116).

An die Kantonsregierungen erging die Einladung, ihrerseits das Nöthige zu verfügen, damit die Druksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen, und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften des Bundesgesezes über eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 (Amtliche Sammlung Bd. X, S. 915) und nach dem schon angeführten Geseze vom 17. Juni 1874 vor sich gehen.

Dem ihr gewordenen Auftrage gemäß hat die Bundeskanzlei im Laufe des Monats April die erforderliche Anzahl Exemplare ausgetheilt, nämlich 507,150 in deutscher, 186,962 in französischer und 86,090 in italienischer Sprache. (S. Beilage III.)

Diese Vertheilung begann am 8. April und war am 16. desselben Monats vollständig ausgeführt.

Die Abstimmung selbst ging am 18. Mai in angemessener Weise vor sich und wurde, wie es scheint, überall in gehöriger Ruhe und Ordnung vollzogen. Beschwerden über Beeinträchtigung des Stimmrechts u. s. w. sind nicht hierher gelangt; dagegen haben wir später ein paar Anstände zu erwähnen, welche sich auf unbefugte Stimmgebung beziehen. Auch diese Reklamationen sind jedoch nicht sehr erheblich und können auf das Gesamtergebniß wohl von keinem Einflusse sein. Die Abstimmung selbst hat nun

folgende Resultate ergeben, und zwar nach den Abstimmungsprotokollen selbst, welche, mit Ausnahme eines einzigen Kantons, sämtlich innerhalb der gesetzlichen Frist von 10 Tagen hier eingegangen sind:

	Für Revision	Gegen Revision
	Ja.	Nein.
Zürich	19,243	36,460
Bern	22,579	28,668
Luzern	13,237	6,218
Uri	3,251	241
Schwyz	5,339	1,433
Obwalden	1,323	257
Nidwalden	1,392	335
Glarus	3,107	2,257
Zug	1,972	869
Freiburg	12,426	5,784
Solothurn	4,860	4,857
Basel-Stadt	2,359	3,481
Basel-Landschaft	3,238	3,732
Schaffhausen	4,050	2,687
Appenzell A. Rh.	6,206	4,343
„ I. Rh.	1,911	365
St. Gallen	23,763	13,736
Graubünden	7,453	7,262
Aargau	21,304	14,170
Thurgau	8,529	9,539
Tessin	5,486	7,993
Waadt	14,672	8,863
Wallis	10,085	2,748
Neuenburg	1,826	9,668
Genf	874	5,622
Total	200,485	181,588

Nach Maßgabe dieses Stimmverhältnisses hat bis jetzt unwidersprochen die Mehrheit des Volkes die Vorlage angenommen in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Waadt, Wallis und in den Halbkantonen Obwalden, Nidwalden, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh.

Unwidersprochen verworfen wurde die Vorlage vom Volke in den Kantonen Zürich, Bern, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Genf und in den Halbkantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Da nun die Bundesverfassung im Art. 121 vorschreibt, daß das Ergebnis einer Volksabstimmung in jedem Kantone als Standesstimme gelte und daß die Stimme eines Halbkantons als Halbstimme gezählt werden müsse, so steht für einmal fest, daß die Vorlage von 12 ganzen und 4 halben Kantonen angenommen und von sechs ganzen und zwei Halbkantonen abgelehnt worden ist.

In einer eigenthümlichen Lage befindet sich nun der Kanton Solothurn. Hier hat die Bevölkerung am 18. Mai mit der freilich kleinen Mehrheit von drei Stimmen (4860 gegen 4857) ebenfalls mit Ja geantwortet, also angenommen; nichts destoweniger hält die Regierung des Kantons Solothurn dafür, daß ihr Kanton den verwerfenden Ständen beigezählt werden müsse. Zur Begründung dieser Ansicht läßt sie sich in ihrer Zuschrift vom 28. Mai wörtlich folgendermaßen vernehmen:

„In Bezug auf die Behandlung der leeren und sonst ungültigen Stimmzettel schreibt unser kantonales Abstimmungsgesetz vom 28. Mai 1870 vor, daß dieselben für die Ausmittlung des absoluten Mehrs in Berechnung zu ziehen seien. Danach beträgt die absolute Mehrheit 4960.“

Art. 121 der Bundesverfassung bestimmt:

„Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.“

„In gleichem Sinne spricht sich das Bundesgesetz betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874, Art. 14, aus:“

„Da im Kanton Solothurn nur 4860 Ja gestimmt haben, so ist die absolute Mehrheit für Annahme nicht erreicht, und es muß der Stand Solothurn zu den verwerfenden Ständen gerechnet werden.“

„Das Bundesgesetz über eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 schreibt im Art. 19, Lemma 2 vor:“

„Leere Stimmzettel werden bei Ausmittlung der absoluten Mehrheit nicht berücksichtigt.“

„Laut mitfolgender Tabelle beträgt die Zahl der leeren Stimmzettel 68, diejenige der sonst ungültig erklärten Stimmzettel 134. Nach diesem Gesetze müßte somit die absolute Mehrheit berechnet werden: $4860 + 4857 + 134 = 9851$, somit absolute Mehrheit 4926.“

„Danach wäre auch bei Anwendung dieses Gesezes die Revision im Kanton Solothurn verworfen.“

Die eben erörterte Frage ist auch in den eidgenössischen Räten bereits zur Sprache gekommen, wie sich aus folgenden Erhebungen, den Protokollen der Bundesversammlung entnommen, näher ergibt.

Der erste Entwurf zum Geseze über Wahlen und Abstimmungen vom 8. Juli 1872 enthielt über die Behandlung von leeren und ungültigen Stimmzedeln keinerlei Vorschrift. Am 10. Juli 1872 nahm der Nationalrath auf Antrag seiner Kommission folgendes 2. Lemma zum Art. 19 an: „Leere oder ungültige Stimmzettel werden bei Ausmittlung der absoluten Mehrheit nicht berücksichtigt.“

Der Ständerath strich am 17. Juli die Worte: „oder ungültige“. Der Nationalrath nahm am 19. Juli diese Streichung an.

Die nationalrätliche Kommission, welche im Jahr 1873 über die Ergänzung vom angeführten Artikel 19 Bericht zu erstatten hatte, läßt sich in ihrem Gutachten vom 16. Juli 1873 dahin vernehmen: es gehe aus den eben angeführten Verhandlungen der beiden Räte vom 10., 17. und 19. Juli 1872 hervor, daß beide Räte ausdrücklich beschlossen hätten, bei der Ausmittlung des absoluten Mehres sollten einzig die leeren Stimmzettel, nicht aber auch andere ungültige außer Betracht fallen. Die Kommission spreche daher in dieser Richtung ihre Ansicht dahin aus:

„In Betracht, daß der Wortlaut des Art. 19, Lemma 2, klar ist, in dem Sinne, daß bei Ausmittlung des absoluten Mehres nur die leeren Stimmzettel außer Betracht fallen sollten;

„in Betracht, daß die Verhandlungen der eidgenössischen Räte den diesfallsigen Willen des Gesezgebers auf unzweifelhafte Weise darstellen,

„sei von einer sachbezüglichen Schlußnahme abzusehen.“

Diese Anschauung der Kommission blieb überall unbeanstandet, woraus wohl mit Recht geschlossen werden darf und muß, daß beide Räte damit sich in Uebereinstimmung gefunden haben. Ist dem so, so wird auch die Schlußfolgerung der Regierung von Solothurn, bezüglich der Abstimmung vom 18. Mai, im dortigen Kanton nicht bemängelt werden können. Hienach würde das Gesamtergebniß der Abstimmung folgendermaßen zu klassifiziren sein:

1. In der Volksabstimmung ist die Vorlage angenommen worden mit 200,485 gegen 181,588 Verwerfende,

sonach mit einer Mehrheit von 18,909 Stimmen.

2. Standesstimmen. Zur Annahme der Vorlage haben mitgewirkt die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Waadt, Wallis und die Halbkantone Obwalden, Nidwalden, Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh.: 12 ganze und 4 halbe Stände. Für Verwerfung haben sich erklärt Zürich, Bern, Solothurn, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Genf, sowie die Halbkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft: 7 ganze und 2 halbe Stände.

Unter allen Umständen ist hienach der vorgeschlagene modifizierte Art. 65 der Bundesverfassung von der Mehrheit des Volkes sowohl, als von der Mehrheit der Stände angenommen worden.

Was die Abstimmungsanstände betrifft, deren wir am Anfange des Berichtes erwähnt hatten, so bestehen dieselben in folgenden Mittheilungen der Kantone:

Die Regierung von Freiburg zeigt mit Schreiben vom 21. Mai an, daß ein Bürger darüber Klage geführt habe, es hätte eines der Wahlbüreaux eine Anzahl Stimmzettel und Stimmberechtigungskarten zugelassen, welche am Bahnhofe ohne amtlichen Auftrag entgegen genommen und unter Umschlag an das Wahlbüreau befördert worden seien. Die Regierung fügt hinzu, daß bezüglich dieses Vorganges bereits eine Untersuchung angeordnet sei.

Eine zweite ebenfalls auf Wahlumtriebe gerichtete Beschwerde ist ferner aus dem Kanton Freiburg, und zwar von 7 Bürgern in Romont, vom 18. Mai selbst erhoben worden.

In diesem Aktenstücke wird auseinandergesetzt:

1. daß einzelne Individuen, angeblich auf der Durchreise, in Wirklichkeit aber in benachbarten Gemeinden angesessen, zur Abstimmung zugelassen worden seien, obwohl sie nicht im Besitze von Stimmfähigkeitszeugnissen sich befunden haben.

2. Eine Anzahl Individuen, welche vorgegeben, in Romont zu wohnen, seien zur Abstimmung zugelassen worden, ohne daß sie vorher in die Bürgerregister eingetragen worden wären, und nachdem diese Register bereits, und zwar seit 5 Uhr Abends, geschlossen gewesen seien. Wir haben auch diese Beschwerde der Regierung des Kantons Freiburg zum nähern Untersuche überwiesen, und werden seinerzeit nicht ermangeln, Ihnen über das daherige Ergebnis Bericht zu erstatten. Mögen auch diese allerdings beklagenswerthen Unregelmäßigkeiten im Laufe des Untersuches sich erweisen, so ist vorläufig doch wohl kaum anzunehmen, daß dieselben auf das Ganze der Abstimmung von irgend einem erheblichen, geschweige denn entscheidenden Einfluß sein werden.

Ein anderes Verhältniß ist von Genf angeregt worden. Mit Zuschrift vom 20. Mai nämlich übermachte die dortige Regierung zwei Abstimmungslisten von genfer'schen Militärs in Bière und Lausanne, von denen die erste 23, die zweite 9 Abstimmungszedel enthält. Dabei wird bemerkt, daß die Stimmkarten von Lausanne nicht mit der in Genf gesetzlich vorgeschriebenen Estampille versehen gewesen und daher auch nicht haben berücksichtigt werden können. Die von Bière gekommenen Stimmkarten hätten zwar die Estampille getragen, seien jedoch nach der Wahlprüfung eingegangen und wären aus diesem Grunde nicht mehr zur Berücksichtigung gekommen. Uebrigens wird hinzugefügt, daß, da es sich hier nicht um eine kantonale, sondern um eine eidgen. Abstimmung handle, es den Bundesbehörden anheimgestellt werde, von diesen Stimmkarten denjenigen Gebrauch zu machen, welcher nach der eidgen. Gesetzgebung zulässig erscheine.

Wir bemerken hier zunächst, daß im Kanton Genf nicht mit unsern Stimmkarten abgestimmt wird, sondern daß auch für Militärs außerhalb des Kantons, welche an einer Abstimmung theilnehmen wollen, verlangt wird, daß die Stimmzedel mit der in Genf üblichen Estampille versehen und daß die betreffenden Militärs hierauf aufmerksam gemacht und eingeladen werden, ihren Bedarf dem Departement des Innern ihrer Heimat bekannt zu geben.

Nach unserer Ansicht bedarf es aller dieser Vorkehrungen nicht. Wenn Genfer Militärs sich zur Zeit einer eidg. Volksabstimmung auswärts in einer Militärschule befinden, so genügt es, daß dieselben nach Vorschrift der Schulbehörden abstimmen, damit ihre Stimmen auch im heimatlichen Kanton als gültig abgegeben anerkannt werden. Wir stehen daher nicht an, das Abstimmungsergebniß beider Detachemente, nämlich 1 Ja und 8 Nein aus der Schule zu Lausanne, sowie 9 Ja und 14 Nein aus der Schule zu Bière, welche von den Kommandanturen beglaubigt sind, als richtig vollzogen dem Gesamtergebnisse des Kantons Genf beizählen zu lassen.

Zum Schlusse haben wir noch zu bemerken die Ehre, daß die Resultate der Abstimmung noch am Abstimmungstage selbst, soweit immer möglich, hieher bekannt gegeben worden sind, natürlich nach gewissen Zeitabständen von Nachmittag 3 Uhr 5 Minuten bis Nachts 11 Uhr 25 Minuten, so daß es uns möglich war, schon in unserm ersten Bülletin vom 19. Mai, Morgens 8 Uhr, das Ergebnis annähernd, und mit dem zweiten Bülletin vom Dienstag, 20. Mai, 8 Uhr Morgens, ziemlich richtig mittheilen zu können. Es ist dies, verglichen mit früher, ein erfreulicher Fortschritt, an welchem sich nicht bloß die günstiger gelegenen Kantone, die sich namentlich der Eisenbahn bedienen können, sondern auch diejenigen, welche

vielfach mit großen Terrainschwierigkeiten zu kämpfen haben, in aner kennenswerther Weise theiligten. Diese letztern haben gerade diesmal den Beweis geleistet, daß mit Anwendung größerer Energie auch hier zum Ziele zu kommen ist, und daß bei einiger Beharrlichkeit auch entfernter liegende Gemeinden daran gewöhnt werden können, ihre Abstimmungsresultate selbst noch früher, als es bis jezt der Fall gewesen ist, an die Kanzleihauptorte einzuberichten. Auch die Liste der stimmberechtigten Kantonseinwohner ist diesmal vollständiger als bisher hier eingelangt, und es hat sich lediglich, wie es scheint, Tessin darauf beschränkt, die Zahl der Stimmberechtigten bloß annähernd anzugeben. Nach der Liste, welche wir im Ganzen nun als offiziell glauben annehmen zu können, beträgt die Zahl der Stimmberechtigten in

Zürich	73,646
Bern	103,730
Luzern	31,136
Uri	4,215
Schwyz	12,244
Obwalden	3,699
Nidwalden	2,893
Glarus	8,239
Zug	5,817
Freiburg	28,022
Solothurn	16,564
Basel-Stadt	9,753
Basel-Landschaft	11,217
Schaffhausen	7,891
Appenzell A.-Rh.	12,496
Appenzell I.-Rh.	3,135
St. Gallen	51,013
Graubünden	22,519
Aargau	41,348
Thurgau	23,910
Tessin circa	35,000
Waadt	57,679
Wallis	25,928
Neuenburg	21,725
Genf	19,219

633,138

Zu bemerken ist hier noch, daß bei beiden Appenzell nur die ausgetheilten Stimmzettel berechnet werden konnten, indem auch hier eine Liste aller vorhandenen Stimmberechtigten zu fehlen scheint.

Indem wir die Ehre haben, die sämtlichen Abstimmungsprotokolle, sowie einen Beschlußentwurf Ihnen zur Verfügung zu stellen, benutzen wir den Anlaß, um Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 4. Juni 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Erhaltung der Abstimmung über die theilweise
Abänderung von Art. 65 der Bundesverfassung.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Protokolle betreffend die Sonntag den 18. Mai 1879 stattgehabte Volksabstimmung über die durch Bundesbeschluß vom 28. März gleichen Jahres vorgelegte theilweise Abänderung vom Art. 65 der Bundesverfassung;

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 4. Brachmonat dieses Jahres, aus welchen Aktenstücken es sich ergibt:

a. in Beziehung auf die Abstimmung des Volkes, daß sich ausgesprochen haben

		für Annahme für Verwerfung der Vorlage.	
		Stimmberechtigte Bürger.	
		Ja.	Nein.
Im Kanton	Zürich . .	19,243	36,460
" "	Bern . .	22,579	28,668
" "	Luzern . .	13,237	6,218
" "	Uri . .	3,251	241
" "	Schwyz . .	5,339	1,433
" "	Obwalden . .	1,323	257
" "	Nidwalden . .	1,392	335
" "	Glarus . .	3,107	2,257
" "	Zug . .	1,972	869
" "	Freiburg . .	12,426	5,784
" "	Solothurn . .	4,860	4,857
" "	Baselstadt . .	2,359	3,481
" "	Basellandschaft	3,238	3,732
" "	Schaffhausen . .	4,050	2,687
" "	Appenzell A.-Rh.	6,206	4,343
" "	Appenzell I.-Rh.	1,911	365
" "	St. Gallen . .	23,763	13,736
" "	Graubünden . .	7,453	7,262
" "	Aargau . .	21,304	14,170
" "	Thurgau . .	8,529	9,539
" "	Tessin . .	5,486	7,993
" "	Waadt . .	14,672	8,863
" "	Wallis . .	10,085	2,748
" "	Neuenburg . .	1,826	9,668
" "	Genf . .	874	5,622
Total		200,485	181,588

Hienach haben sich für die Annahme des abgeänderten Art. 65 entschieden 200,485 und für Verwerfung der Vorlage 181,588; mithin erzeigen sich mehr Annehmende als Verwerfende 18,897.

b. In Beziehung auf die Standesstimmen.

Nach Art. 121 der Bundesverfassung gilt das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kantone auch als Standesstimme desselben, und es wird bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

In Beziehung auf den Kanton Solothurn kommt in Betracht, daß weder die Annehmenden, noch die Verwerfenden die absolute Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Bürger (9851, absolute Mehrheit = 4926) erreicht haben, und daß mithin dem von der Regierung des Kantons unterm 28. Mai abhin gestellten Antrage: mit Rücksicht auf das eben erwähnte Verhältniß den die Vorlage verwerfenden Ständen beigezählt zu werden, Rechnung zu tragen ist. Demzufolge haben 12 und 4 halbe Stände die Vorlage angenommen, nämlich:

Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Waadt und Wallis, sowie Obwalden, Nidwalden, Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh.;

dagegen haben 7 und 2 halbe Stände die Vorlage abgelehnt, nämlich:

Zürich, Bern, Solothurn, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Genf, sowie Basel-Stadt und Basel-Landschaft,

erklärt:

1. Die durch den Bundesbeschluß vom 28. März 1879 vorgelegte abgeänderte Fassung des Art. 65 der Bundesverfassung ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone angenommen, und es tritt der genannte Artikel vom Tage des heutigen Beschlusses an in Wirksamkeit.

2. Der Bundesrath wird mit der Veröffentlichung und weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Beilage I.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

**die Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom
28. März 1879, bezüglich Abänderung von Art. 65
der Bundesverfassung.**

(Vom 4. April 1879.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht des Bundesbeschlusses vom 28. März 1879,
welcher also lautet:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt:

1. Artikel 65 der Bundesverfassung ist aufgehoben.
2. An seine Stelle tritt folgender Artikel:

Artikel 65.

Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil
gefällt werden.

Körperliche Strafen sind untersagt.

3. Dieser Revisionsartikel ist der Abstimmung des
Volkes und der Stände zu unterbreiten.
4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Be-
schlusses beauftragt.

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Der oben wörtlich angeführte Bundesbeschluss vom 28. März dieses Jahres soll nach Art. 121 der Bundesverfassung dem Schweizervolke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 2. Diese Stimmabgabe hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag den 18. Mai 1879 stattzufinden.

Art. 3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, von dem Bundesbeschlusse besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen und dieselben den Kantonskanzleien so rechtzeitig zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger vier Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar abgegeben werden kann (Art. 9 des Gesetzes über Volksabstimmungen vom 17. Juni 1874, A. S. n. F. I, 116).

Desgleichen wird die Bundeskanzlei die erforderliche Anzahl von Stimmkarten an die Kantonskanzleien befördern.

Art. 4. Die Kantonsregierungen werden eingeladen, das Nöthige zu verfügen, damit die Druksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, sowie nach den Verordnungen des Bundesgesetzes über Volksabstimmungen vom 17. Juni 1874 vor sich gehe.

Art. 5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, daß nach den Artikeln 12 und 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1874 über die Abstimmung in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufgenommen, sowie daß die sämtlichen Protokolle über die Abstimmungen längstens innerhalb 10 Tagen nach der Abstimmung dem Bundesrathe übersendet und daß die Stimmkarten zur Verfügung gehalten werden.

Art. 6. Der neu vorgeschlagene Art. 65 der Bundesverfassung tritt nach Art. 121 der letztern in Kraft, wenn er von der Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Standesstimme desselben.

Art. 7. Die amtlichen Sendungen der in den Artikeln 3 und 4 genannten Druksachen sind bis auf 20 Kilogramm portofrei.

Art. 8. Gegenwärtiger Beschluß ist den Kantonen zum Anschlagen mitzutheilen und sowohl in das Bundesblatt, als in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 4. April 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.



Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die am 18. Mai stattfindende Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom 28. März, betreffend Abänderung des Artikels 65 der Bundesverfassung.

(Vom 4. April 1879.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Veranlaßt durch eine im Ständerathe gestellte Motion, sowie durch eine Reihe von Petitionen aus verschiedenen Kantonen, mit welchen eine Abänderung des Artikels 65 der Bundesverfassung beantragt wird, hat die Bundesversammlung am 28. März laufenden Jahres folgenden Beschluß gefaßt:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt:

1. Artikel 65 der Bundesverfassung ist aufgehoben.
2. An seine Stelle tritt folgender Artikel:

Artikel 65.

Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Körperliche Strafen sind untersagt.

3. Dieser Revisionsartikel ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Dem uns gewordenen Auftrage Folge gebend, haben wir die verfassungsmäßig anzuordnende eidgenössische Abstimmung über vorstehenden Beschluß auf Sonntag den 18. Mai dieses Jahres festgesetzt.

Indem wir Sie hievon in Kenntniß setzen, werden wir nicht ermangeln, Ihnen unsern hierauf bezüglichen Beschluß in der üblichen Anzahl von Exemplaren zum Anschlage übermachen zu lassen.

Wir ersuchen Sie, Ihrerseits alle Anordnungen zu treffen, damit diese Abstimmung gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 (Amtliche Sammlung, Bd. X, S. 915), sowie nach denjenigen des Gesetzes über Volksabstimmungen vom 17. Juni 1874 (Amtl. Sammlung n. F., Bd. I, S. 116) stattfinde.

In letzterer Beziehung sind Sie eingeladen, dafür zu sorgen, daß in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, über die Abstimmung ein Protokoll in der dortseits üblichen Form aufgenommen werde, in welchem bestimmt und genau anzugeben ist:

die Zahl der Stimmberechtigten der Gemeinde oder des Kreises;

ferner, von wie vielen Stimmen der zur Abstimmung gelangende Bundesbeschluß angenommen oder verworfen worden sei.

Diese Protokolle sind binnen 10 Tagen, vom Abstimmungstage an gerechnet, hierher einzusenden, während die Stimmkarten zu unserer Verfügung gehalten werden müssen.

Die Bundeskanzlei ist beauftragt, die Vorlagen so rechtzeitig an die Kantonskanzleien gelangen zu lassen, daß jedem Stimmberechtigten spätestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar eingehändigt werden kann.

Was die Anzahl der Vorlagen und der Stimmkarten betrifft, so glauben wir, uns an denjenigen Maßstab halten zu können, welcher bei der letzten Abstimmung zur Grundlage gedient hat.

Sollten Sie inzwischen zu besondern Wünschen sich veranlaßt sehen, so wollen Sie Ihre Kanzlei anweisen, sich deßhalb, wie in

allen andern auf die Druksachen bezüglichen Anliegen, mit der Bundeskanzlei ins Einvernehmen zu setzen.

Gleichzeitig benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 4. April 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Beilage III.

Gesetzvorlage zum 18. Mai 1879.

Kantone.	Bestellt und erhalten			Ausgerichtet		
	deutsche.	französische.	italienische.	deutsche.	französische.	italienische.
Zürich	76,200	50	20	9. April.	9. April.	10. April.
Bern	100,000	28,000	450	9. "	9. "	10. "
Luzern	35,000	—	60	9. "	—	10. "
Uri	5,000	—	—	7. "	—	—
Schwyz	13,000	—	—	7. "	—	—
Obwalden	4,200	12	20	7. "	9. April.	10. April.
Nidwalden	3,250	—	—	7. "	—	—
Glarus	8,800	—	—	7. "	—	—
Zug	6,000	—	—	7. "	—	—
Freiburg	9,500	25,000	600	10. "	8. April.	10. April.
Solothurn	21,000	300	60	7. "	9. "	10. "
Basel-Stadt	12,000	300	600	9. "	9. "	10/14. "
Basel-Landschaft	13,000	—	—	9. "	—	—
Schaffhausen	9,000	50	10	8. "	9. April.	10. April.
Appenzell A. Rh.	12,500	—	—	8. "	—	—
Appenzell I. Rh.	2,500	—	—	8. "	—	—
St. Gallen	54,000	50	70	8. "	9. April.	10. April.
Graubünden	20,500	3,400	—	7. "	9. "	—
Aargau	50,000	—	—	10. "	—	—
Thurgau	25,000	—	—	8. "	—	—
Tessin	600	300	30,500	9. "	9. April.	10. April.
Waadt	7,000	63,000	1,500	10/11. "	9. "	10. "
Wallis	10,000	23,500	100	7. "	8. "	10. "
Neuenburg	6,600	21,500	1,800	10/11. "	10. "	10. "
Genf	2,500	21,500	300	10/11. "	10/11. "	10. "
Total	507,150	186,962	36,090			

Stimmkarten zum 18. Mai 1879.

Kantone.	Bestellt und erhalten			Ausgerichtet		
	deutsche	französische.	italienische.	deutsche.	französische.	italienische.
Zürich	77,500	—	—	9. April.	—	—
Bern	100,000	28,000	450	10. " "	10. April.	12. April.
Luzern	35,500	—	60	9. " "	—	12. " "
Uri	5,200	—	—	7. " "	—	—
Schwyz	13,000	—	—	7. " "	—	—
Obwalden	4,500	—	12	7. " "	—	12. April.
Nidwalden	3,250	—	—	7. " "	—	—
Glarus	9,600	—	—	7. " "	—	—
Zug	6,000	—	—	7. " "	—	—
Freiburg	15,000	40,000	600	10/12. " "	8/12. April.	12. April.
Solothurn	22,000	300	60	7. " "	9. " "	12/14. " "
Basel-Stadt	12,000	300	600	9. " "	9. " "	12/14. " "
Basel-Landschaft	13,000	—	—	9. " "	—	—
Schaffhausen	9,000	50	10	8. " "	9. April.	12. April.
Appenzell A. Rh.	15,000	—	—	8. " "	—	—
Appenzell I. Rh.	3,500	—	—	8. " "	—	—
St. Gallen	54,000	50	70	8. " "	9. April.	12. April.
Graubünden	21,500	—	3,400	7. " "	—	12. " "
Aargau	50,000	—	—	10. " "	—	—
Thurgau	25,000	—	—	8. " "	—	—
Tessin	600	300	30,500	10/11. " "	9. April.	12. April.
Waadt	7,000	67,000	—	10/11. " "	9. " "	—
Wallis	10,000	24,000	100	7. " "	8. " "	12. April.
Neuenburg	10,000	21,000	1,800	10/11. " "	10. " "	12. " "
Genf	—	—	—	—	—	—
Total	522,150	181,000	37,662			

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die eidg.
Abstimmung vom 18. Mai 1879. (Vom 4.Juni 1879.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.06.1879
Date	
Data	
Seite	850-868
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 351

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.